

# Eine Schulordnung der Aachener Jesuiten vom Jahre 1720.

Von

**Alfons Fritz.**

---

Als ich vor zehn Jahren die Geschichte des Aachener Jesuiten-Gymnasiums<sup>1)</sup> bearbeitete, standen mir zur Schilderung des Schullebens besonders die aus dem Nachlass des Aachener Sammlers Quix in die Königliche Bibliothek zu Berlin (Ms. Bor. fol. 820) übergegangenen Ephemerides gymnasii Aquisgranensis zur Verfügung, ein von dem jeweiligen Studienpräfekten geführtes Tagebuch, das auch noch nach der Aufhebung des Ordens von den Schulleitern (bis 1791) benutzt wurde. Die Eintragungen beginnen mit dem November 1686. Trotz der Lücken, die sich in einzelnen Jahren und namentlich während der letzten 30 Jahre des Bestehens der Gesellschaft Jesu finden, sind sie im allgemeinen recht reichhaltig und umfassend, jedenfalls ergiebiger als die aus der gleichen Zeitepoche herrührenden, jetzt im historischen Archiv der Stadt Köln, beruhenden Tagebücher des Kölner Jesuiten-Gymnasiums, die ich später kennen lernte. Solche Tagebücher haben als Quelle verschiedene Vorzüge vor den für die Darstellung des Schulbetriebs vielfach benutzten Schulordnungen. Sie führen das an, was geschehen ist, während die Schulordnungen angeben, was geschehen soll. Sie enthüllen mit grosser Offenheit Missstände, die sich ergeben haben, oder lassen uns wenigstens einen Einblick in Schulgewohnheiten tun, die keine Aufnahme in die Schulordnungen gefunden haben.

1) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXVIII (1906) S. 1--285.

Gleichwohl ist die Kenntnis der Schulordnungen äusserst wichtig, schon zum leichteren Verständnis der Tagebücher selbst. Eine solche Erleichterung wurde mir nicht zu teil. Die älteren Schulordnungen, so die bei Pachtler in den Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. V (tomus II), S. 223 ff. abgedruckte Ratio studiorum vom Jahre 1599, waren wenig geeignet, den anderthalb Jahrhunderte später angelegten Band der Aachener Ephemerides zu erklären. Geeigneter und doch nicht völlig ausreichend waren die ebenfalls bei Pachtler (Bd. IX, vol. III, S. 409 ff.) abgedruckten „Schulgebräuche der niederrheinischen Provinz von 1704“. Es zeigte sich deutlich, dass die Schulgebräuche der Jesuiten, wie das ja auch naturgemäss ist, nicht nur zeitlich eine Fortentwicklung erfahren hatten, sondern auch viele provinzielle und örtliche Besonderheiten boten. In den Ephemerides gymnasii Aquisgranensis fanden sich zwischen und neben den Eintragungen über die Tagesereignisse einzelne Verordnungen der Studienpräfekten und der Provinziale — ich habe sie gesammelt und als Beilage III der Geschichte des Aachener Jesuiten-Gymnasiums angefügt —, aber eine wirkliche Schulordnung fand sich nicht, weshalb ich vielfach zu der mühseligen Arbeit genötigt war, aus der grösseren oder geringeren Summe der Beispiele, welche die Ephemerides boten, die Regel selbst abzuleiten.

Nunmehr stiess Herr Professor Dr. Mayer (Aachen) vor kurzem im Koblenzer Staatsarchiv, wo man sonst nicht leicht Aachener Archivalien suchen und finden wird, auf ein Aktenbündel (Abt. 117, Nr. 582), welches u. a. eine Aachener Schulordnung vom Jahre 1720, also aus jenem Zeitraume, dem die Eintragungen in die Aachener Ephemerides vorzugsweise angehören, enthält. Er hatte die grosse Liebenswürdigkeit, mich auf jenen Fund aufmerksam zu machen und eine Abschrift für mich anzufertigen. Ich spreche ihm dafür meinen verbindlichsten Dank aus, ebenso Herrn Geheimrat Dr. Bär, dem Leiter des Archivs, der mir eine nachträgliche Einsicht in die Originalhandschrift gestattete. Bei dieser Gelegenheit konnte ich mich von der Richtigkeit der Ansicht des Herrn Professors Dr. Mayer überzeugen, dass diese Aachener Schulordnung eine mehr als lokale Bedeutung beanspruchen darf, weil sie für andere Schulen der niederrheinischen Jesuitenprovinz vorbildlich geworden ist. Nur dadurch war sie überhaupt nach Koblenz geraten, dass das dortige Jesuitenkolleg

(vgl. unten Nr. 29) sie sich als Norm für eine Koblenzer Ordnung ausgebeten hatte.

Sie zerfällt in zwei Teile: 1. *Catalogus gymnasii Aquisgranensis renovatus 1720* mit dem Vermerk: *Approbatus 1720 28. Maji, Petrus Schmittmann S. J. m. pp* (Gemeint ist der Provinzial Petrus Schmitman); 2. die *Synopsis catalogi scholastici quoad numeros*. Der erste Teil, den ich in der Folge „Katalog“ nenne, enthält, gegliedert nach den einzelnen Monaten des Kalenderjahres, bei einzelnen wichtigen Tagen kurze Vermerke bezüglich der Ordnung des Unterrichts und des Schulgottesdienstes, auch der Beteiligung des Gymnasiums an Veranstaltungen des Magistrats und des Marienstifts, die durch ihre jährlichen Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten der Anstalt als Gönner anzusprechen waren. Die Vermerke sind in ein vorher angefertigtes Schema eingetragen, welches unter den Monatsnamen als Überschriften sämtliche Tage des Monats, in knappem Abstände, untereinander aufführte. Da nun die Vermerke, wie gesagt, nur einzelne Tage betrafen, für diese dann aber meist über den im Schema zugewiesenen Raum hinausgingen, so stehen sie nicht immer genau an der richtigen Stelle, was bei der Benutzung zur Vorsicht mahnt. Wer den Katalog im Jahre 1720 verfasste oder vielmehr „erneuerte“, ob der derzeitige Rektor oder Studienpräfekt, wissen wir nicht. Als Rektor käme der in der Nähe Aachens geborene P. Johannes Hannotte, der selbst und dessen Familie sich um das Aachener Jesuitenkolleg grosse Verdienste erwarben, in Frage, als Studienpräfekt P. Gerardus Schavoir. Bei dem alle paar Jahre erfolgenden Wechsel der Oberen hatte der Katalog die grosse praktische Bedeutung, dass er dem neuen Schulleiter einen raschen Überblick über die Erfordernisse des jeweiligen Tages ermöglichte. Für den Geschichtsschreiber ist dieser erste Teil von geringerem Interesse, weil die erhaltenen Ephemerides nach demselben Prinzip gearbeitet sind und, wie gesagt, deshalb den Vorzug verdienen, weil sie nicht verzeichnen, was geschehen soll, sondern das, was geschehen ist. Deshalb soll der Katalog im folgenden nur subsidiär und zu näheren Erläuterungen herangezogen werden.

Wichtig dagegen ist für uns der zweite Teil, die *Synopsis*, wie wir sie im folgenden kurz nennen wollen, weil hier das geboten wird, was wir bisher vermissten: die zusammenfassende systematische Erklärung aller wichtigen Schuleinrichtungen und

Schulfeste. Zunächst erscheint die Synopsis als eine Folge erklärender Anmerkungen mit bestimmten Nummern, auf die im Texte des Katalogs an den verschiedenen Stellen verwiesen wird. Sodann hat sie aber auch eine selbständige Bedeutung, wie die, wenigstens im allgemeinen festgehaltene alphabetische Reihenfolge der Überschriften beweist. Auch unabhängig vom Katalog konnte der Schulleiter die rasche Übersicht über die bestehende Ordnung der Schule gewinnen. Ist der Katalog chronologisch gearbeitet, so ist die Synopsis nach Stoffgebieten gruppiert.

Bei der Prüfung des neuen Fundes konnte ich mich überzeugen, dass er in allen wesentlichen Teilen meine Ausführungen in der Geschichte des Aachener Jesuiten-Gymnasiums bestätigt, im besonderen auch da, wo ich genötigt gewesen war, aus den einzelnen, in den Ephemerides an die Hand gegebenen Beispielen die Regel abzuleiten. Das schliesst aber nicht aus, dass die Synopsis wertvolle Ergänzungen meiner früheren Schilderungen enthält. Ich hätte mich damit begnügen können, nur letztere und zwar als eine Art Nachlese zu veröffentlichen. Doch überzeugte mich die Synopsis, dass sie wert ist als ein zusammenhängendes Ganzes bekannt gegeben zu werden, und weil sie ersichtlich auf andere Schulordnungen der niederrheinischen Jesuitenprovinz von Einfluss gewesen ist, so erschien mir als Ort der Veröffentlichung eben die Zeitschrift geeignet, deren Interessengebiet ungefähr von den gleichen Grenzen, wie die alte Jesuitenprovinz, eingeschlossen wird. So möge denn die Synopsis als eine anschauliche Schilderung alter Schulgebräuche unverkürzt hier folgen. Die lateinischen Kapitelüberschriften sind beibehalten, der Text ist übersetzt und erläutert. Wo auf meine Geschichte des Aachener Jesuiten-Gymnasiums verwiesen wird, ist „Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins“ abgekürzt in ZdAGV.

Zum leichteren Verständnis des Folgenden bemerke ich, dass zur Zeit der Abfassung des Katalogs (1720) das Gymnasium nachstehende Klassen umfasste: 1. die 5 Schulen der Humaniora, in der Gliederung von unten nach oben: Infima, Secunda, Syntaxis, Poetik, Rhetorik; 2. die 2 Philosophieklassen: Logik und Physik, letztere im letzten Teil des Schuljahres auch Metaphysik genannt; 3. das vierjährige Theologiestudium. Ein Konvikt war mit dem Gymnasium nicht verbunden, vielmehr wohnten alle Schüler in der Stadt.

### 1. S. Aegidius.

„An diesem Tage feiern die Schüler und werden ermahnt, Gott zu danken für die Wiederherstellung des katholischen Magistrats in dieser Stadt.“ Der Katalog bemerkt noch zum 1. September: „Der Aegidiustag ist bursale. Um 7 Uhr Hochamt für alle, darauf schulfrei.“ Von der Teilnahme an der Prozession dieses Tages, die in einem früheren Kataloge erwähnt wurde, aber bereits im Jahre 1707 wegfiel, ist keine Rede mehr. Vgl. ZdAGV. 28, S. 129.

### 2. Affixio.

„1. Die Rhetoren und Poeten heften innerhalb der Wände des Klassenzimmers ohne Schmuck und Kosten am Tage vor Weihnachten Prosa und Gedichte an. 2. Eben dieselben heften am Tage vor Fronleichnam Prosa und Gedichte an, teils lateinische, teils griechische, die der Studienpräfekt vorher gelesen und gebilligt hat. In mässiger Zahl und mit mässigen Kosten werden Guirlanden (serta) auf dem Hofe des Gymnasiums aufgehängt und am vierzehnten Tage abgenommen. 3. Am Tage vor dem Ignatiusfeste heften die Syntaxisten im Klassenzimmer Briefe und Gedichte, die der Lehrer verbessert hat, an, aber ohne male-ri- sche Verzierungen (sine picturis).“

„Die Schulgebräuche der niederrheinischen Provinz 1704“ (Pachtler, *Ratio studiorum* III, S. 412) kennen nur eine private Affixion im Klassenzimmer zu Weihnachten und eine öffentliche beim Fronleichnamsfeste. Die an dritter Stelle erwähnte (zum Ignatiusfeste), welche im Klassenzimmer stattfand und demnach als eine private anzusehen war, finde ich in meinen ziemlich ausführlichen Auszügen aus den Ephemeres in keinem Jahre erwähnt. Sie kann keinesfalls von Bedeutung gewesen sein. Ähnliches gilt von der privaten Affixion zu Weihnachten. Zwar wird sie im Jahre 1691 bezeugt, aber im Jahre 1726 d. h. 6 Jahre nach dem Erscheinen des neuen Katalogs vom Jahre 1720 wunderte sich der Studienpräfekt, dass am Tage vor Weihnachten die Rhetoren und Poeten „nicht Prosa und Gedichte an die Wände der Schule anhefteten, wie der Katalog vorschreibe“, und erhielt vom Lehrer der Rhetorik die Auskunft, dass diese Sitte in den vier Jahren seiner Lehrtätigkeit in Aachen nicht geübt worden

sei. Dagegen wird die Affixion in den Ephemerides regelmässig am Tage vor Fronleichnam und gleichzeitig der Ausfall des Unterrichts erwähnt. Da die Schüler Gedichte und Guirlanden nicht nur auf dem Hofe des Gymnasiums, sondern auch an Flaggenmasten in der Strasse aufhängten, wobei das Strassenpflaster verdorben wurde, so erging bereits im Jahre 1698 der Befehl des Studienpräfecten, die Rhetoren und Poeten sollten keine Löcher im Pflaster des Hofes oder der Strasse machen und das städtische Pflaster nicht beschädigen. Sie könnten ja ihre Guirlanden an den Mauern befestigen. Vgl. ZdAGV. 28, S. 101 und 231. So erklärt sich die oben unter 2. gegebene Anweisung: Sertorum numero et sumptu moderato suspenduntur sarta in area gymnasii. Im Jahre 1713 wurde die Affixion von Fronleichnam auf die nahe Heiligtumsfahrt verschoben. Ebendort, S. 101. Vgl. unten Nr. 33.

### 3. S. Alexius.

„Weihefest des Münsters. Vgl. den 17. Juli.“ Zu diesem Tage vermerkt der Katalog ausserdem: „Est festum bursale (d. h. der Unterricht fällt aus). Die Humaniores werden um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr zur Messe und darauf um 7 Uhr ins Münster zur Predigt geführt. Die Philosophen wohnen zur gewohnten Zeit der Messe bei und sind gleich den andern vom Unterricht befreit. Fällt das Fest auf einen Sonntag, so bleibt alles, wie an Sonntagen üblich.“

Im Laufe der Jahre kam es zu kleinen Abweichungen von obiger Vorschrift. Namentlich scheinen einige Studienpräfecten versucht zu haben, auch die Philosophen zur Predigt ins Münster zu führen. Da diese Anstoss daran nahmen, wurden sie mit einer Stunde Unterricht bestraft. Vgl. ZdAGV. 28, S. 138 ff.

### 4. B. Aloysius 21. Junii.

„Fällt das Fest auf einen Sonntag, so wird nichts geändert. Fällt es auf einen Wochentag, so wird infolge besonderer Erlaubnis des Ordensgenerals der Unterricht ausgesetzt. Siehe den 21. Juni.“ Zu diesem Tage vermerkt der Katalog den Grund des Ausfalls des Unterrichts: propter studiosos communicantes und gibt die Ordnung des Gottesdienstes an: Morgens 8 Uhr Hochamt für alle, nachmittags 5 Uhr Laudes.

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen wurde noch 1729

und 1737 am Aloysiustage verkürzter Unterricht erteilt, andererseits gewann nach der Kanonisation des Heiligen, die in Aachen am 3. Juni 1725 gefeiert wurde, sein Fest bedeutend durch die am 21. Juni 1730 eingerichtete Wahl des hl. Aloysius zum Patron der Studierenden, im besondern der Humaniores, ferner durch feierlichen Umzug mit der Statue des Heiligen in der Nähe des Gymnasiums, feierliche Deklamation, Einrichtung der Aloysiani-schen Andacht usw. Vgl. ZdAGV. 28, S. 140 ff.

### 5. Ascensus.

„Um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr wird das erste Glockenzeichen für die Schule gegeben. Um 7 Uhr liest der Studienpräfekt den Ascensus vor, und indem die Logiker den Anfang machen, gehen die Schüler zu den höheren Klassen über, und die einzelnen Klassen erhalten ihre Lehrer. Um 8 Uhr werden alle zum feierlichen Sacrum de Spiritu sancto geführt, zu dem auch die Eltern der Schüler eingeladen werden. Nach dem Hochamt ist schulfrei.“ Der Katalog bemerkt zum 3. November: „An diesem oder am nächsten Tage, an dem es sich ermöglichen lässt (*hac vel proxima die non impedita*), werden die Studien erneuert. Nach Vorlesung des Ascensus um 7 Uhr Hochamt um 8 Uhr, darauf schulfrei. Am folgenden Tage *professio fidei*; voller Unterricht; nachmittags erste schriftliche Klassenarbeit pro magistratu.“

Der Anfang des Schuljahres war ursprünglich auf den 1. November angesetzt, doch veranlassten aussergewöhnliche Ereignisse, aber auch vielfach die Säumigkeit der Schüler einen späteren Termin, der zwischen dem 3. und 6. November schwankte. Deshalb bestimmten schon die „Schulgebräuche der niederrheinischen Provinz 1704“ (Pachtler III, S. 409): „Nach dem Allerheiligen- und Allerseelenfeste werden die Schüler durch die gewöhnliche Schulglocke zusammengerufen.“ Eine ausführliche Schilderung des Schulanfangs habe ich gegeben in ZdAGV. 28, S. 94—98.

### 6. Assumptio et reliqua festa B. M. V.

„Wenn der Vortag dieses Festes (das gleiche gilt von den andern Vortagen der Marienfeste) auf einen Sonntag fällt, so wird alles gehalten wie an Sonntagen, mit Ausnahme der Sodalitätsversammlungen. Wenn auf einen Wochentag, so vergleiche den Katalog an dem betreffenden Datum. — Wenn das Marienfest auf

einen Sonntag fällt, so tritt die (gottesdienstliche) Ordnung des Festes an die des Sonntags (*servatur festum, et Dominica cedit*).“

Der Katalog gibt an den Vortagen der Marienfeste vom 2. Februar, 25. März, 2. Juli, 15. August, 8. September, 21. November und 8. Dezember regelmässig an: „Nachmittags (verkürzter) Unterricht von 1 $\frac{1}{2}$  Stunde. Litaneien. Beichte“ (vor dem 25. März und 8. Dezember *libera confessio*). Für die Marienstage selbst gibt er folgende Anordnung: *Purificatio B. M. V.* (2. Februar): Hochamt, Sodalitäten, Laudes; *Annuntiatio B. M. V.* (25. März): Morgens 8 Uhr Hochamt, nachmittags Sodalitäten, Laudes, Erneuerung der Sodalität der gelehrten Herren, Nr. 39; *Visitatio B. M. V.* (2. Juli): Hochamt, Sodalitäten, Laudes; *Assumptio B. M. V.* (15. August): Hochamt, Sodalitäten, Laudes; *Nativitas B. M. V.* (8. September): Hochamt, Sodalitäten, Laudes; *Praesentatio B. M. V.* (21. November): Hochamt, Sodalitäten, Laudes, Erneuerung der Engelssodalität; *Conceptio immaculata B. M. V.* (8. Dezember): Hochamt, Sodalitäten, Laudes. Die neu eingetretenen Logiker (*Neologici*) und die Rhetoren, ebenso sämtliche Poeten opfern Kerzen für die Zulassung zur grossen Sodalität. — Über die Sodalitäten vgl. unten Nr. 39.

### 7. *Caniculares et reliquae feriae philosophorum.*

„Die Philosophen im besonderen haben 3 Ferienzeiten, nämlich um Weihnachten, Ostern und in den Hundstagen. Die Weihnachtsferien dauern vom Tage vor Weihnachten bis zum 2. Januar, die Osterferien von Palmsonntag bis Montag nach Weissensonntag, die Hundstagsferien vom Feste Maria Magdalena (22. Juli) bis zum 16. August. Während dieser Ferienzeiten werden die Philosophen morgens und nachmittags nur eine Stunde unterrichtet. An Sonn- und Festtagen (während dieser Zeiten) wohnen sie der lateinischen Predigt (*concio academica*) und der Exhortation in der Schule bei, haben aber keinen Katechismus. Während der Hundstage wird die Schulzeit der Humaniores nicht verkürzt, es sei denn, dass nach dem Urteil des Rektors grosse Hitze herrscht, in welchem Falle sie morgens um eine halbe Stunde eher entlassen werden und nachmittags eine Stunde später zum Unterricht erscheinen. Im Kolleg (*domi*) wird ausser der gewöhnlichen mit-täglichen Erholungsstunde eine zweite zur Unterhaltung (*colloquii*)



den Professoren und Lehrern gewährt.“ — Über die Schulferien vgl. ZdAGV. 28, S. 123—126.

### 8. S. Carolus Magnus.

„Dieses Fest fällt auf den 28. Januar, die Translatio auf den 27. Juli. Primum est fori, non alterum. Vgl. den Katalog.“ Zum 28. Januar bemerkt wieder der Katalog: S. Caroli Magni, patroni civitatis, est fori und setzt die Beteiligung des Gymnasiums an diesem Stadtfeste, wie folgt, fest: „Um 7 Uhr wohnen die Humaniores der Messe bei, worauf sie ins Münster zur Predigt geführt werden. Die Philosophen hören die Messe um 8 Uhr. Fällt das Fest auf einen Sonntag, so bleibt alles, wie an Sonntagen üblich.“ Zum 27. Juli verweist der Katalog auf die Ordnung des Alexiustages (17. Juli), oben Nr. 3. Vgl. ZdAGV. 28, S. 138 ff.

### 9. Casuum Collatio.

„Sie wird gehalten an Montagen abends 6 Uhr. Das Argument wird drei Tage vorher im musaeum durch Anschlag bekannt gemacht. Alle Patres des Kollegs nehmen teil mit Ausnahme derjenigen, die in der Schule sind (qui docent), und der vom Obern nach der Regel befreiten. Besteht am Montag ein Hindernis, so wählt man den Dienstag. Ist auch dieser nicht frei, so erfolgt Verschiebung auf die folgende Woche.“

### 10. Catechismus.

„Der Katechismus wird täglich in allen Klassen der Humaniores aufgesagt (recitatur), auch an Sonn- und Festtagen, an denen Katechismusunterricht stattfindet. — An jedem Sonntag, wenn nichts anderes bemerkt ist, und an Festen, die durch einen Stern bezeichnet sind (vgl. unten Nr. 38), wird der Katechismus um 1 Uhr von den einzelnen Lehrern der Philosophie und der Humaniora in ihren Klassen gehalten und innerhalb zwei Jahren durch Diktieren erledigt. Bei den Syntaxisten wird er einmal durch breitere, bei den Sekundanern und Infimisten zweimal im Jahre, ohne Diktat, durch kürzere Erklärung abgehandelt.“

Statt des Sonntags setzten die „Schulgebräuche der nieder-rheinischen Provinz 1704“ (Pachtler III, S. 412), in Übereinstim-

mung mit einer Provinzialkongregation, den Freitag für den Katechismusunterricht fest. In Aachen aber war es vorher Sitte gewesen, dass er in allen Klassen an Sonntagnachmittagen stattfand. Diese Sitte, der die oben angeführte Bestimmung Rechnung trägt, wurde am 7. November 1706 wieder eingeführt, „nachdem der Katechismus an Sonntagen seit ungefähr zwei Jahren ausgefallen war.“ Vgl. ZdAGV. 28, S. 107.

### 11. S. Catharina.

„Es ist ein (festum) bursale nach der Bestimmung der Provinzialobern. Vgl. den Katalog zum 25. November.“ Der Katalog vermerkt zu diesem Tage: „Der Tag der hl. Katharina, der Patronin der Philosophen, ist ein bursale. Morgens 7 Uhr wird von einem oder mehreren Physikern, in Gegenwart der Theologen, Philosophen, Rhetoren und Poeten, in der Aula eine Rede oder ein Lobgedicht zu Ehren der hl. Katharina aufgesagt. Um 8 Uhr wohnen alle dem Hochamt bei und sind dann vom Unterrichte befreit. Das Hochamt wird bezahlt vom Professor der Physikklasse.“

Über die erste derartige Feier in Aachen, bei der die Studenten der Metaphysik alle Kosten übernahmen (1688), und die späteren, sich anschliessenden weltlichen Vergütungen (Haustus der Professoren und der Studenten) vgl. ZdAGV. 28, S. 139—140.

### 12. Cineralia.

„Am Donnerstag nach (?) Aschermittwoch wird nach der Messe frei gegeben. Wenn auf diesen Tag das Fest des hl. Matthias fällt, so wird der Katechismus erlassen, und Dienstags wird nur der halbe Tag frei gegeben. — Am Sonntag Quinquagesima und an den zwei folgenden Tagen vollkommener Ablass und vierzigstündiges Gebet in unserer Kirche. Die drei unteren Klassen hören die Messe um 7 Uhr; die Philosophen mit den Rhetoren und Poeten wohnen dem Hochamt um 8 Uhr bei. Die Humanen wohnen an diesen drei Tagen den Laudes bei mit Ausnahme derjenigen, die Betstunde hatten. Am Sonntag haben Betstunde um 12 Uhr die Infimisten, um 1 Uhr die Sodalitas S. Ursulae, um 2 Uhr die Sodalitas civica, um 3 Uhr die Sodalitas adolescentum, um 4 Uhr der Catechismus gallicus; am Montag

um 12 Uhr die Sekundaner, um 1, 2, 3 Uhr die Catechismi urbici, um 4 Uhr die Syntaxisten; am Dienstag 12 Uhr die Syntaxisten, um 1 Uhr die Poeten, um 2 Uhr die Rhetoren. Um 3 Uhr sind die Laudes. Zu den Laudes wird mit der Glocke eingeladen, zu den Gebetstunden nicht. Am Mittwoch gegen Anfang der Messe um 8 Uhr schreiten die Philosophen und Humaniores zum Empfang des Aschenkreuzchens in derselben Ordnung und Bescheidenheit, wie zur hl. Kommunion.“

Statt „Donnerstag nach Aschermittwoch“ ist oben wohl „Donnerstag vor Aschermittwoch“ zu lesen; denn der Hinweis auf obige Ausführungen ist im Katalog vor dem Sonntag Quinquagesima notiert (*Iovis vacatur toto die. N. 12*), und später heisst es im Katalog ausdrücklich: *Iovis post cineres a meridie vacatur, nisi festum hanc vacationem impediatur*. Der Donnerstag vor Fastnacht (Fettdonnerstag) ist ausserdem schon in den „Schulgebräuchen der niederrheinischen Provinz 1704“ als schulfreier Tag bemerkt, der Donnerstag nach Fastnacht als halbfreier. Ersterer wird in den *Ephemerides bacchanalia nostra* oder *ante-cineralia* genannt. Vgl. *ZdAGV. 28, S. 128*. In der Koblenzer Handschrift ist erst nachträglich das ursprüngliche ante in ein post cineres (also unrichtig) verändert.

Zum Sonntag Quinquagesima bemerkt der Katalog: „Am Samstag vor dem Sonntag Quinquagesima nachmittags (verkürzter) Unterricht von 1½ Stunde, Litaneien, Beichte wegen des Ablasses. Am Sonntag Quinquagesima und an den folgenden zwei Tagen ist 40stündiges Gebet in unserer Kirche. An den einzelnen Tagen wohnen morgens um 7 Uhr die drei unteren Klassen der Messe bei. Zum Hochamt um 8 Uhr werden die Philosophen und die übrigen Humaniores geführt. Nachmittags halten sie die ihnen vorgeschriebene Gebetstunde. Den Laudes wohnen diejenigen bei, die keine Gebetstunde gehalten haben. Vgl. Nr. 12. Am Aschermittwoch morgens 8 Uhr Messe, während der die Aschenkreuzchen vom Pater Präfekten verteilt werden. Nachmittags der gewohnte Unterricht, der in der Folge um 2 Uhr beginnt mit Ausnahme des Samstags. Vgl. Nr. 12.“

Der Unterricht der Humaniores, der vormittags wie nachmittags 2½ Stunden in Anspruch nahm, begann an Nachmittagen meist um 2 Uhr, von Anfang November bis zur Fastenzeit dagegen um 1 Uhr. Vgl. *ZdAGV. 28, S. 126*.

Die Philosophen hatten an den Fastnachtstagen keine vorgeschriebene Gebetstunde. Die Ephemerides bemerken zum 3. März 1715, wahrscheinlich weil Philosophen früher wiederholt gegen das Verbot verkleidet durch die Strassen gegangen waren und Wirtshäuser besucht hatten (ZdAGV. 28, S. 235): „Es ist in diesem Jahre vom Provinzial bei der Visitation bemerkt worden, dass die Philosophen mehr Beschäftigung an den Fastnachtstagen haben sollten. Denn sonst hatten sie am ersten Tage, dem Sonntage, nur ein Hochamt, an den zwei anderen Tagen nur eine gewöhnliche Messe gehabt. Als daher der Rektor den Philosophen die Wahl stellte, zogen sie es vor, an den drei einzelnen Tagen ein Hochamt zu haben, statt nachmittags eine Gebetstunde.“ Auch zu den Fastnachtstagen des Jahres 1728 bemerken die Ephemerides: „Die Philosophen hatten keine Gebetstunde und keine Laudes; Beichte und Kommunion waren an diesen Tagen frei gestellt.“ Vgl. ZdAGV. 28, S. 124. — Über die eingangs erwähnten Sodalitäten vgl. ebendort S. 48 ff., über die Catechismi S. 45.

### 13. Communio.

„Wenn die Mehrzahl der Schüler kommuniziert, wird die Kommunion nach dem Offertorium ausgeteilt, wobei die höchste Klasse zuerst an die Reihe kommt. Nach Anhörung der Messe bleiben die Schüler noch ungefähr eine Viertelstunde in der Kirche.“

### 14. Oncio.

„An jedem Sonntag, wenn nichts anderes bemerkt wird, ist lateinische Predigt in der grossen Aula von  $\frac{1}{2}$  8 Uhr bis 8 Uhr. Es wohnen ihr bei die Philosophen, Rhetoren und Poeten. Die übrigen Schüler, die unteren Klassen, werden nach Anhörung der Messe in ihre Schulzimmer zurückgeführt, wo ihnen eine halbe Stunde lang in deutscher Sprache das Evangelium erklärt wird. Findet ein Hochamt statt, so fällt die Predigt aus. An Festtagen, wenn keine Ausnahme gemacht wird, findet in ähnlicher Art in den einzelnen Klassenzimmern eine religiöse Exhortation, die eine halbe Stunde dauert, seitens der Lehrer statt.“

### 15. Confessio.

„Eine Beichte ist im Monate zweimal abzulegen, nämlich an den Samstagen vor dem ersten und dem dritten Sonntag, es sei

denn, dass man auf höhere Feiertage Christi und der Mutter Gottes trifft, bei denen im Katalog die Beichte vermerkt ist. Die Beichtzettel (*schedae sive tesseræ*) sollen von den Lehrern geprüft werden.“ Der Katalog vermerkt „Beichte“ ausser an den Vortagen der Marienfeste (oben Nr. 6) und am Samstag vor Quinquagesima (oben Nr. 12) noch am Vortage des Josephfestes (*propter indulgentias et patrocinium*), am Mittwoch vor Ostern (*confessio paschalis*), am Tage vor Christi Himmelfahrt, am Pfingsttag, am Tage vor Ignatius (31. Juli), am Tage vor St. Michael (29. September), vor Franziskus Xaverius (3. Dezember) und am Samstag vor Weihnachten. Vgl. im übrigen *ZdAGV.* 28, S. 137.

#### 16. *Custos gymnasii et purgatores scholarum.*

„Nach dem Beginn des Schuljahres bestellt der Studienpräfekt einen zuverlässigen und reifen Schüler zum Wächter des ganzen Gymnasiums oder Schlüsselträger (*totius gymnasii custodem seu clavigerum*) und bestimmt im Einverständnis mit den Lehrern in den einzelnen Klassen aus den Armen zwei Reiniger (*purgatores*). Dem Claviger liegt es ob, zum Schulbeginn zu läuten, die Klassenräume zu öffnen und zu schliessen, die Lichter für den allgemeinen Gebrauch anzuzünden, die Kerzen für den Gebrauch der Lehrer zu besorgen, nach dem Weggang der Lehrer Acht zu geben, sich zu vergewissern, ob die Purgatoren ihre Schuldigkeit tun, und darüber zu wachen, dass alles, was zum Gymnasium gehört, sich an seinem Platze befindet. Er erhält jährlich vom Kollegium 2 Aachener Taler. — Die Purgatoren müssen zeitig vor den andern Schülern zur Stelle sein, die Kerzen anzünden und wieder wegstellen, das Klassenzimmer und das Katheder des Lehrers rein halten, die Schule wenigstens dreimal in der Woche reinigen und den Schmutz hinaustragen, die Fenster öffnen und schliessen, die Schulgeräte zusammenhalten, die Aula, die Treppen und den Hof des Gymnasiums Samstags kehren und bei allen Schulsachen Hülfe leisten.“

Diese Anweisung für Claviger und Purgatoren wird beleuchtet durch einzelne Eintragungen in die *Ephemerides*. Ihnen zufolge war der Claviger in der Regel ein Student der Philosophie. Die Purgatoren hiessen auch Curatoren. Ihre Obliegenheiten waren, wie die Bemerkungen des Rektors bei der regelmässigen Visitation

der Klassenräume während der Oktoberferien dardun, keine leichten, weil sie nicht nur für etwaigen Schmutz, sondern auch für Beschädigungen an Türen, Fenstern und Schulbänken verantwortlich waren. Auch sie erhielten ein *salarium*. Vgl. ZdAGV. 28, S. 91—92.

### 17. *Declamationes*.

„Die *declamationes menstruae et hebdomadariae* beginnen gegen Weihnachten. Es finden 3 *menstruae* statt: die erste um Weihnachten, die zweite um *Quinquagesima*, die dritte um Ostern. Sie dauern nachmittags nur eine Stunde und sind nicht szenisch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors. Es wohnen ihnen bei die Philosophen, Rhetoren und Poeten in der grossen Aula. — Die *hebdomadariae* werden abwechselnd von den Rhetoren und Poeten vor beiden vereinigten Klassen gehalten in der kleinen Aula (*aula minor*), und zwar in der letzten halben Stunde an jedem Samstag, wo kein Hindernis obwaltet, bis Ostern. Zu beiden Arten erhalten die *Patres* aus dem Kolleg Einladungen.“ Dieser Anordnung entsprechend bemerkt der Katalog zum 10. Januar: „Es beginnen die *declamationes hebdomadariae*, die an allen freien Samstagen bis Ostern von den Rhetoren und den Poeten abwechselnd gehalten werden.“ Er setzt die 3 *menstruae*, die lediglich den Rhetoren oblagen, an in den letzten Tagen vor Weihnachten (22. Dezember), in der Woche vor Fastnacht (*post dominicam Sexagesimae*) und vor Ostern. Die feierlichen Deklamationen hiessen *menstruae* d. h. monatliche, obgleich sie nur dreimal im Jahre stattfanden, und auch die *hebdomadariae* d. h. wöchentliche verdienten ihren Namen nicht völlig, weil jede Klasse, die Rhetorik oder die Poetik, nur alle 14 Tage an die Reihe kam. In ZdAGV. 28, S. 102 habe ich eine Reihe *Themata* der „monatlichen“ und „wöchentlichen“ Deklamationen zusammengestellt. Die monatlichen Deklamationen waren, trotzdem die Obern einschränkend zu wirken suchten, meist szenisch d. h. Theateraufführungen im kleinen. Daher drängte sich oft auch auswärtiges Publikum hinzu. Es dienten die Deklamationen manchmal zum Schmuck religiöser Feste und Veranstaltungen. Vgl. ZdAGV. 28, S. 103—104.

### 18. Disputationes philosophorum.

„Es werden disputationes menstruae gehalten in der kleinen Aula vor der vereinigten Physik- und Logikklasse, hebdomadariae in den Klassenzimmern in jedem Monate von Januar an bis Juli. Die Schluss-Disputationen (d. finales) der Metaphysiker werden gehalten um die Mitte des Monats September. Der Defendenten sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors nicht mehr als 12. — Die Schlussdisputation der Logiker findet statt um das Fest des hl. Matthäus. — Es werden zu den Schlussdisputationen von den Professoren eingeladen die Lektoren der verschiedenen Orden. — Die Metaphysiker werden entlassen am Vortage von St. Matthäus. Am Matthäustage ist um 8 Uhr Hochamt, das von den Metaphysikern bezahlt wird.“

Seitdem die Philosophie von 2 $\frac{1}{2}$  Jahren auf 2 Jahre verkürzt war (1702), heissen die Physiker gegen Ende des zweiten Jahres auch Metaphysiker. Vgl. ZdAGV. 28, S. 62—63. Von der Bezeichnung disputationes menstruae (monatliche) und hebdomadariae (wöchentliche) gilt dasselbe wie oben von den Deklamationen: sie tragen den Namen zu unrecht. Fanden die „monatlichen“ nicht in jedem Monate, sondern nur von Januar bis Juli statt, so noch weniger die „wöchentlichen“ in jeder Woche. Im Katalog sind „monatliche“ und „wöchentliche“ Disputationen der Philosophen vermerkt in der Mitte der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni. Dazu traten dann die feierlichen Schlussdisputationen der Logiker und der Physiker (Metaphysiker) gegen Ende des Schuljahres in der Mitte des Monats September. Im Jahre 1698 und 1724 beschränkte der Provinzial die Defendenten bei der feierlichen Schlussdisputation über Thesen aus der gesamten Philosophie auf 6. Vgl. ZdAGV. 28, S. 240. Ebendort, S. 114 ff., näheres über die Disputationen und die Thesenprogramme; S. 121 ff. über die feierliche Entlassung der Metaphysiker.

### 19. Examen.

„Die Prüfung der Schüler beginnt mit den Infimisten gegen den 20. August. Den Infimisten folgen die Rhetoren wegen der Theateraufführung am Schluss des Schuljahres, darauf die übrigen. Sie werden aber zur Prüfung geschickt in alphabetischer Ordnung

(instructi libris, praeceptis, authoribus eo anno explicatis, correctis et catecheticis eodem anno exceptis). Keiner erhält ein Zeugnis, der sich dieser Prüfung nicht unterzogen hat oder vorher abgereist ist ohne anerkannten Grund.“

Im Anschluss an schriftliche Arbeiten wurden die Klassen gruppenweise einer Versetzungsprüfung vor einer dreigliedrigen Kommission unterzogen, in der der Klassenlehrer fehlte. Näheres, im besonderen über die vom Klassenlehrer vorgelegten Zensurlisten in ZdAGV. 28, 108—111.

## 20. Faces.

„An höheren Festen werden bei der Messe und bei den Laudes von den Rhetoren, bei den Laudes communes von den Syntaxisten Fackeln getragen.“

## 21. S. Franciscus Xaverius.

„Wenn der Vortag des Festes auf einen Sonntag fällt, so ist kein Katechismus. Das übrige siehe im Katalog.“ Der Katalog bemerkt zum Vortage: „Nachmittags wohnen die Humanen nach einstündigem Unterrichte mit den Philosophen um 4 Uhr der Vesper und den Laudes bei. Monatliche Beichte. Vgl. im Juli das Fest des hl. Ignatius.“ Ferner zum Feste selbst: „Morgens wohnen die Philosophen und Humanen dem Hochamte und der Predigt bei, nachmittags um 4 Uhr der Vesper und den Laudes.“ Über die decennialis devotio Xaveriana ZdAGV. 28, S. 138.

## 22. Funera.

„Stirbt ein Schüler ausserhalb einer Pestzeit, so folgt die Sodalität, in der er sich befand, dem Begräbnis. War er kein Sodale, so geht nur seine Schulklasse mit.“ Wie die Ephemerides beweisen, galt im 17. Jahrhundert noch die Regel, dass ein Schüler von seiner und der nächstfolgenden Klasse zu Grabe geleitet wurde. Im 18. Jahrhundert, als beinahe jeder Schüler des Gymnasiums zugleich Mitglied einer Sodalität war, melden die Eintragungen von der Begleitung der Sodalität. ZdAGV. 28, S. 147—148.



### 23. Gymnasium.

„Es wird geöffnet vom Pförtner des Kollegs morgens und nachmittags eine Stunde vor Beginn des Unterrichts und geschlossen von ihm morgens und nachmittags sofort nach Beendigung des Unterrichts. Wenn einer der Lehrer, um einen Zirkel abzuhalten (circulum habiturus) oder ein Theaterstück zu proben, länger im Gymnasium bleibt, so ist es seine Pflicht, den Pförtner darauf aufmerksam zu machen, dass zur rechten Zeit geschlossen wird. Die Schulzimmer sind, während darin unterrichtet wird oder Schüler für eine Deklamation geübt werden, zwar geschlossen, aber nicht verriegelt, so dass die Türe geöffnet werden kann. — Ein Schüler wird nicht unter vier Augen vom Lehrer gestraft, sondern in Anwesenheit eines Ordensgenossen oder von zwei bis drei Jünglingen.“ — Über circuli theologorum ZdAGV. 28, S. 119.

### 24. S. Ignatius.

„Alles wie beim Feste des hl. Xaverius. Vgl. den Katalog.“ Der Katalog bemerkt zum Vortag des Ignatiusfestes: „Die Syntaxisten heften (Gedichte und Briefe) an. Nr. 2. Nachmittags werden die Humaniores von 3—4 Uhr unterrichtet. Darauf besuchen sie mit den Philosophen Vesper und Laudes. Beichte.“ Zum Feste selbst (31. Juli) sagt der Katalog: „Morgens 8 Uhr Hochamt, 9 Uhr Predigt; nachmittags 4 Uhr Vesper und Laudes, woran alle teilnehmen.“ Vgl. ZdAGV. 28, S. 139.

### 25. Laudes, Litaniae, Miserere.

„Laudes werden gehalten an allen Sonn- und Festtagen von November bis Ostern um  $\frac{1}{2}$  5 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres um 5 Uhr. — Litaneien werden von den Sängern an den einzelnen Samstagen und Vorfesten, die im Katalog vermerkt sind, in der Kirche gesungen sofort nach Schulschluss; es beteiligen sich die Philosophen und Humaniores. — Miserere am Mittwoch, Donnerstag, Freitag in der Karwoche um 5 Uhr unter Beteiligung der Humaniores.“

### 26. Lectiones.

„Der Unterricht dauert  $2\frac{1}{2}$  Stunden morgens und  $2\frac{1}{2}$  Stunden nachmittags; morgens von 7 bis  $\frac{1}{2}$  10 Uhr, nachmittags in der Zeit von November bis Quadragesima von 1 bis  $\frac{1}{2}$  4 Uhr, in der

übrigen Zeit des Jahres von 2 bis  $1\frac{1}{2}$  5 Uhr. — Der Unterricht der Philosophen umfasst morgens und nachmittags 2 Stunden.

Jeder Unterricht beginnt mit dem einem jeden Tag eigentümlichen Gebet (*praevia oratione cuiusvis diei propria*). Es endigt der Vormittags-Unterricht mit der Messe, der nachmittägige mit der antiphona B. V. entsprechend der Verschiedenheit der Zeiten: an Samstagen und Vorfesten, an denen anderthalbstündiger Unterricht (nachmittags) ist, mit dem Gesang der Litaneien in der Kirche.

Die Lehrer betreten nach dem letzten Zeichen möglichst rasch ihre Klasse und beendigen in ähnlicher Art beim letzten Zeichen den Unterricht. Damit sie nicht zu spät kommen, gibt der Lehrer der Infima morgens und nachmittags eine halbe Viertelstunde vor Beginn der Schule mit dem Hausglöckchen (*campanula domestica*) ein Zeichen.

Eine *lectio sacra* wird in den Klassen gehalten in der letzten halben Stunde vor den vier höchsten Festen des Jahres und anderen Festen, die (im Katalog) durch einen „Mond“ oder eine „Sonne“ ausgezeichnet sind (vgl. Nr. 38).

Samstags in der letzten halben Stunde des nachmittägigen Unterrichts beschäftigen sich die Lehrer stets mit der (moralisch-religiösen) Erziehung der Schüler (in *moribus, reverentia, pietate, ministerio sacri, praeparatione ad confessionem et communionem, semel in mense legendis regulis, lectione libri spiritualis vel examinandis iis, qui confessionem menstruam neglexere* usw.). Zu fördern ist dann auch die alte fromme Sitte, dass die Jünglinge vor dem Eintritt in die Schule, auch wenn sie zu spät kommen, auf den Knien vor dem Muttergottesbilde beten, das im Gymnasium aufgestellt ist.“

Über die Unterrichtszeit vgl. *ZdAGV.* 28, S. 125—126; über die Muttergottesstatue (im Schulhofe) ebendort, S. 275—276; über das Vorbild der Muttergottesstatue in Köln vgl. meinen Aufsatz „Paulus Aler“ in der Festschrift „Das Marzellen-Gymnasium in Köln 1450—1911“ (Köln 1911), S. 131—132.

## 27. Professores medii.

„Der Lehrer der Mathematik beginnt am ersten Tage nach Beginn des Schuljahres seinen Unterricht in der Physikklassse, nach der ersten monatlichen Disputation (Nr. 18) in der Logikklassse mit 3 Viertelstunden. Der Lehrer der griechischen Sprache unter-

richtet vom ersten Tage des Schuljahres an in der Rhetorikklasse während der ersten Vormittagsstunde, in der Poetikklasse während der ersten Nachmittagsstunde.

Wenn geschrieben wird für den Klassenmagistrat oder für die Versetzung und wenn eine monatliche Deklamation stattfindet, so unterrichtet er nur in der Rhetorikklasse in der ersten Stunde. Beschränkt sich der Unterricht an dem Tage überhaupt auf eine Stunde, so fällt sein Unterricht aus; beschränkt er sich morgens auf  $1\frac{1}{2}$  Stunde, so lehrt der Professor des Griechischen nur eine halbe Stunde in der Rhetorikklasse; beschränkt der Gesamtunterricht sich auf 2 Stunden, so lehrt er nur drei Viertelstunden. Wie er in der Rhetorikklasse nicht unterrichtet, wenn überhaupt nur eine Stunde Schule ist, so auch nicht, wenn nachmittags nur eine Stunde Schule ist. Ist nachmittags nur eine Stunde Schule, so unterrichtet er auch nicht in der Poetikklasse und so fort. Ist nachmittags unverkürzter Unterricht, auch wenn er morgens ganz ausgefallen ist, so unterrichtet der Professor des Griechischen in der Poetikklasse in gewohnter Weise. — Dasselbe gilt von dem Unterricht in der Mathematik.“

### 28. BB. 3 Martyres.

„Wenn dieses Fest auf einen Sonntag fällt, so bleibt alles, wie am Sonntag üblich; wenn auf einen Wochentag, so wird von 7—8 Uhr unterrichtet. Siehe den Katalog zum 5. Februar. Nachmittags voller Unterricht.“ Der Katalog bemerkt zum Feste der japanischen Martyrer S. J. (5. Februar): „Vormittags Unterricht bis 8 Uhr, wo die Schüler zum Hochamt geführt werden. Nachmittags der gewöhnliche Unterricht.“ Etwas abweichend in den Ephemerides. Vgl. ZdAGV. 28, S. 138.

### 29. Nota linguae.

„Die nota linguae wird in den Klassen Rhetorik, Poetik, Syntaxis und Sekunda täglich geprüft (examinatur) zugleich mit den Eintragungen über Zuspätkommen und Schulversäumnis (una cum seroventiis et absentis).“ Bei der nota linguae handelt es sich um einen Strafvermerk wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache, statt der lateinischen. Das ergibt sich aus den, demselben Aktenbündel des Koblenzer Staatsarchivs beiliegenden Ob-

servanda in gymnasio Confluentiae ad normam gymnasiorum Trev. et Aquisgranensis et juxta responsa a R<sup>do</sup> P. Provinciali P. Petro Nommerings anno 1733. data et juxta alphabetum hic posita. Unter der Überschrift Nota linguae et malorum morum wird hier bemerkt: „Täglich soll in den Klassen der Humaniora mit Ausnahme der Infima darauf gedrungen werden, dass weder draussen ein Schüler mit dem andern anders als lateinisch spricht noch viel weniger in der Schule und in den Silentien, und die Lehrer sollen darin ein gutes Beispiel geben, indem sie niemals mit ihren Schülern anders als lateinisch reden. Es muss dies täglich zugleich mit den Schulversäumnissen und dem Zuspätkommen überwacht werden.“

### 30. Professio fidei.

„Am Tage nach dem Beginn des Schuljahres legen morgens  $\frac{1}{2}$  7 Uhr der Präfekt und die Lehrer das Glaubensbekenntnis ab; darauf bitten sie den Rektor um den Segen.“ Einzelheiten des Vorgangs in ZdAGV. 28, S. 95—96.

### 31. Pulsus.

„Immer eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts und der Schulveranstaltungen wird mit der ehernen Glocke ein längeres Zeichen gegeben, und während die Schüler sich versammeln in den Klassenzimmern der Humaniores, werden die Lektionen aufgesagt, die schriftlichen Ausarbeitungen (argumenta) eingesammelt, oder wenn es ein Festtag (dies sacer) ist, so liest einer der ganzen Schule aus einem Erbauungsbuch (liber spiritualis) vor in Gegenwart des Lehrers. Um Weihnachten bis zum Dreikönigstag werden Weihnachtslieder gesungen.

Zu den einzelnen Zwischenpausen der Stunden während der Unterrichtszeit wird mit derselben Glocke ein kurzes Zeichen gegeben und gebetet. Kommen die Klassen zu verschiedener Stunde zusammen, wie morgens an Sonn- und Festtagen, so wird vor jeder Stunde ein längeres Zeichen gegeben.“ Vgl. oben Nr. 26 und unten Nr. 35.

### 32. B. Regis.

„Wie beim Feste der (japanischen) Martyrer. Siehe den Katalog zum 24. Mai.“ Unter diesem Datum bemerkt der Katalog: „Fest des seligen Franz Regis. Morgens allgemeiner Unterricht bis 8 Uhr, worauf alle zum Hochamt geführt werden. Nachmittags der gewöhnliche Unterricht.“ Spätere Änderungen siehe in ZdAGV. 28, S. 138.

### 33. Reliquiarum ostensio.

„Wenn nach Verlauf von 7 Jahren vom 10. bis 24. Juli die grossen Reliquien im Münster oben öffentlich zur Schau und Verehrung ausgestellt werden, wird die öffentliche affixio der Rhetoren und Poeten, welche in der Regel zur Zeit des Fronleichnamsfestes stattfindet, auf diese Feier verschoben (vgl. oben Nr. 2). Es bleibt jedoch am ganzen Tage vor Fronleichnam der Ausfall des Unterrichts bestehen wegen der Gottestracht. Während der Heiligtumsfahrt wird der Sitte nach auf öffentlichem Markt auf Kosten des Magistrats von unserer Jugend am ersten und zweiten Sonntag ein Theaterstück aufgeführt. In dieser feierlichen Zeit erhalten die Philosophen und Humaniores morgens und nachmittags nur eine Stunde Unterricht. Zur Schule wird geläutet zu gewohnter Zeit. An den Sonntagen ist nur Messe wegen der Auführung. Es muss eifrig darauf geachtet werden, dass nicht aus Anlass der theatralischen Vorbereitungen der Unterricht in Verwirrung kommt und die Zucht sich lockert. Die Rhetorik soll bis zum Schluss des Schuljahres in ihrem Eifer erhalten werden. Gegen Ende des Schuljahres kann für die Verteilung der Prämien dasselbe Drama in kürzerer Fassung dienen.“

Über die öffentlichen Aufführungen auf dem Markte, die bis 1727 stattfanden, vgl. ZdAGV. 28, S. 176 ff., über die Verkürzung des Unterrichts während der Heiligtumsfahrt ebendort, S. 125 ff.

### 34. Repetitiones.

„Wiederholungen werden begonnen gegen Anfang August, und da sie sich grösstenteils auf die Regeln (praecepta) beziehen, so ruht so lange die Erklärung der Schriftsteller, und es werden täglich von den Regeln die wichtigeren Abschnitte verlangt. Die

schriftlichen Hausarbeiten (*pensa*) werden jedoch gefordert wie sonst. Nachdem das Versetzungsexamen einer jeden Klasse beendigt ist (oben Nr. 19), kehrt man wieder zu der früheren Art des Unterrichts und der Erklärung der Schriftsteller zurück bis zum Feste St. Michael.“

### 35. Sacra.

„Zur Messe werden täglich die Schüler geführt nach Abschluss des Vormittags Unterrichts (oben Nr. 26), wobei die unterste Klasse die Reihe eröffnet. Von den einzelnen Klassen gehen je zwei von kleiner Statur der Gesamtheit voraus.

An Sonn- und Festtagen besuchen die drei unteren Klassen die Messe um 7 Uhr, die Philosophen und die übrigen um 8 Uhr. Wann ein Hochamt stattfindet, siehe im Katalog. Bei der Messe dienen (*sacris inserviunt*) an Sonn- und Festtagen abwechselnd Rhetoren und Poeten, an Wochentagen Infirmisten, Sekundaner und Syntaxisten.“ Zur Anordnung der Plätze in der Kirche vgl. *ZdAGV.* 28, S. 136.

### 36. Scriptiones.

„In jedem Monat wird eine Klassenarbeit geschrieben zur Bestimmung des Klassenmagistrats (*pro magistratu*), im November am ersten Tag nach dem Schulanfang, sonst gegen Ende des Monats. Wenn für den Klassenmagistrat und für die Versetzung geschrieben wird, so steht für die Arbeit nur die gewöhnliche Schulzeit zur Verfügung. Für die Versetzung wird die schriftliche Klassenarbeit angefertigt um die Mitte des Augusts, für die Prämien gegen Ende des Monats. Wenn für die Prämien geschrieben werden soll, werden die Schüler um 7 Uhr zur Messe geführt. Darauf beginnt die Arbeit. Wer will, bleibt bis zur Dunkelheit. Licht wird ihm jedoch nicht bewilligt.“

Die Arbeiten *pro magistratu* dienen der Bestimmung der „Würdenträger“ einer Klasse, bei welcher der Studienpräfekt mitwirkte (*ZdAGV.* 28, S. 97–98). Die schriftlichen Versetzungsarbeiten gingen einer mündlichen Prüfung voraus (oben Nr. 19). Es wurden an drei Tagen die vom Präfekten gestellten schriftlichen Prüfungsarbeiten erledigt, an einem Tage eine in allen Klassen (*compositio generalis*), an den zwei andern noch zwei in

der Syntaxis, Poetik und Rhetorik, die drei Aufgaben zu bearbeiten hatten (ZdAGV. 28, S. 108). Die dritte Art der schriftlichen Arbeiten bezog sich auf den Wettbewerb um die von einem Wohltäter der Schule geschenkten und nach der letzten Theateraufführung am Schluss des Schuljahrs feierlich überreichten Prämien oder „goldenen Bücher“ (ZdAGV 28, S. 111—114). Vgl. unten Nr. 45.

### 37. S. Servatius.

„Es ist schulfrei. Vgl den Katalog zum 13. Mai. Das Fest wird auch an Sonntagen aufrecht erhalten.“ Zum 13. Mai bemerkt der Katalog: „Das Fest des hl. Servatius, Bischofs und Schutzpatrons unserer Kapelle, ist ein festum bursale. Um 7 Uhr Messe für alle.“

Bis zur Auflösung des Ordens besass das Aachener Jesuitenkolleg das Rektorat der Servatiuskapelle in der Jakobstrasse. In früheren Zeiten setzte sich am Servatiusfeste nach der Schulmesse (5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr) um 6 Uhr eine Prozession mit dem hochwürdigsten Gut von der Jesuitenkirche aus zur Servatiuskapelle in Bewegung. Den Baldachin oder „Himmel“ trugen (im Jahre 1713) 6 Logiker, die Fackeln 6 Rhetoren. Nachmittags hielten die einzelnen Klassen Gebetstunde ab. Um 5 Uhr begleiteten die Humaniores das hochwürdigste Gut zur Jesuitenkirche zurück. Auffälligerweise ist weder oben, noch unten Nr. 41 oder 43 dieser Prozession gedacht, obgleich die Ephemerides erst unter dem 13. Mai 1727 (ZdAGV. 28, S. 143) bemerken: *Supplicatio cum Venerabili ad sacellum s. Servatii hoc anno primum omissa, et omittetur*. Die Ephemerides enthalten Lücken, und aus der Nichterwähnung eines herkömmlichen Vorgangs kann nicht mit Sicherheit auf den tatsächlichen Ausfall desselben geschlossen werden. Mit dieser Einschränkung gebe ich folgenden Auszug aus den Ephemerides: Im Jahre 1716 ist die Prozession noch erwähnt. In den Jahren 1717—1724 fehlt ein Vermerk. Im Jahre 1725 fand sie unter Beteiligung der Schüler, die um 6 Uhr der Schulmesse beigewohnt hatten, statt. Im Jahre 1726 fehlt ein Vermerk. Im Jahre 1727 wird der Ausfall der Prozession, wie oben erwähnt, ausdrücklich angegeben; ebenso im Jahre 1728: *Non fuit processio*. Von 1729—1732 fehlt ein Vermerk. Im Jahre 1733 heisst es zum 13. Mai: *Humaniores ducti ad processionem* (am Rande: S. Servatius!). Von 1734 bis

1743 fehlt ein Vermerk. Im Jahre 1744 ist bemerkt, dass am Servatiustage die Messe für die Schüler 7 Uhr war, die supplicatio um 10 Uhr ausging und nachmittags kein Gottesdienst in der Jesuitenkirche stattfand. Im Jahre 1745 fehlt ein Vermerk. Für die folgenden Jahre versagen die Ephemerides infolge höchst unregelmässiger Eintragungen.

Daraus ergibt sich wohl der Schluss, dass bereits der vorliegende Katalog des Jahres 1720 den Ausfall der Prozession vorsah, dass aber gleichwohl noch später in einzelnen Jahren die alte Gewohnheit auflebte.

### 38. Signa: Sol, Luna, Stellae.

„(Im Katalog) sind durch eine „Sonne“ gekennzeichnet die Feste Christi, durch einen „Mond“ die Feste der Mutter Gottes, durch „Stern“ die Feste der Heiligen. An den durch Sonne und Mond gekennzeichneten Festen ist weder Predigt noch Katechismus, sondern um 7 Uhr werden die 3 unteren Klassen, um 8 Uhr die Philosophen mit den übrigen (Humaniores) zum Hochamt geführt. An den durch einen einzigen Stern gekennzeichneten Festen ist eine halbstündige Exhortation in den Klassenzimmern und nachmittags Katechismus; an den Festen mit zwei Sternen ist Exhortation, aber kein Katechismus, an den Festen mit drei Sternen ist weder Exhortation noch Katechismus.

Fällt ein mit Sonne oder Mond bezeichnetes Fest auf einen Sonntag, so ist lateinische Predigt (concio academica), aber kein Katechismus. Fällt ein mit einem, zwei oder drei Sternen bezeichnetes Fest auf einen Sonntag, so findet Katechismus statt.“

Im Katalog sind mit einer Sonne bezeichnet folgende Feste: Circumeisio (1. Januar) mit der Bemerkung: „Morgens 8 Uhr Hochamt, nachmittags 4 Uhr Predigt in unserer Kirche, der mit den Humaniores die Philosophen beiwohnen. Um 5 Uhr Laudes. Nr. 25.“ Epiphania (6. Januar) mit dem Vermerk: „Morgens Messe, abends  $\frac{1}{2}$  5 Uhr Laudes.“ Ostersonntag („Abends werden die Humaniores zu den Laudes geführt, die in der Folge um 5 Uhr beginnen.“), Christi Himmelfahrt („Sacrum, Laudes. Nr. 38“), Pfingstsonntag („Sacrum musicum, Laudes“), S. Trinitatis (Sacrum musicum, Laudes“), Fronleichnam („Sacrum hora 7tima pro omnibus. Non sunt Laudes propter Theophoriam“), Nativitas D. N. J. Ch. (25. Dezember) mit dem Vermerk: „Um



$\frac{1}{2}$  5 Uhr Laudes. Im übrigen geschieht nichts im Gymnasium. Nr. 35.“

Mit einem Mond sind im Katalog die Marienfeste bezeichnet, die oben (Nr. 6) angeführt wurden.

Einen einzigen Stern haben die Feste: Apostel Matthias, Johannes Baptist, Apostel Jacobus, Apostel Bartholomäus, Laurentius, Apostel Matthäus, Apostel Andreas, Apostel Thomas, Sylvester.

Zwei Sterne haben die Feste: Ostermontag und Osterdienstag, Pfingstmontag, Peter und Paul, Evangelist Johannes.

Drei Sterne haben die Feste: Apostel Philippus und Jacobus (1. Mai. „Es fällt der Katechismus aus wegen des Einweihungsfestes der Rathaukapelle“), Inventio s. Crucis („Um 7 Uhr Messe für alle, keine Laudes. Est bursale“), Pfingstdienstag, Anna, Stephan.

### 39. Sodalitates.

„Es gibt im Gymnasium zwei Sodalitäten. Die erste ist die Sodalitas B. V. M. Major titulo Annuntiationis, zu der an den einzelnen Marienfesten in der grossen Aula die gelehrten Herren geistlichen und weltlichen Standes, die Theologen, Philosophen, Rhetoren und Poeten nachmittags 4—5 Uhr zusammen kommen; es spricht der Studienpräfekt, der auch Vorsitzender (praeses) ist. Die gleiche Sodalität wird vom Präfekten gehalten an allen Sonntagen nach dem Katechismus in der grossen Aula vor den Theologen, Philosophen, Rhetoren und Poeten. Ausgenommen ist der erste Sonntag eines jeden Monats, an welchem die Sodalitas Agoniae in der Kirche stattfindet, ferner die Sonntage in der Nähe eines Marienfestes. Erneuert wird diese Sodalität am Feste Mariä Verkündigung (festo Annuntiationis).

Die zweite ist die Sodalitas Angelica, die im Schullokal der Syntaxis unter dem Vorsitz des Lehrers dieser Klasse an den gleichen Sonn- und Festtagen, wie die Sodalitas Major, stattfindet. Zu dieser erscheinen an den Marienfesten um  $\frac{1}{2}$  1 Uhr, an Sonntagen nach dem Katechismus um 2 Uhr die Syntaxisten, die Sekundaner und ein Ausschuss der Infimisten. Erneuert wird diese Sodalität am Feste Praesentatio B. V. (21. November).“

Es gab ursprünglich noch eine dritte Sodalität, Minor oder Virginis visitantis genannt, zu der die Rhetoren und Poeten gehörten. Meine Vermutung, dass diese ihre Selbständigkeit verlor

und ihre Mitglieder an die grosse Sodalitas Virginis annuntiatae abgab, wird durch den obigen Text bestätigt. Vgl. über diese Studentenkongregationen ZdAGV. 28, 148—159.

#### 40. Stanislaus.

„Fällt das Fest auf einen Sonntag, so ist morgens 8 Uhr Hochamt, nachmittags Gottesdienst wie an Sonntagen. Fällt es auf einen Wochentag, so ist allgemeiner Unterricht von 7 bis 8 Uhr, worauf alle zum Hochamt geführt werden. Nachmittags anderthalbstündiger Unterricht von 1 bis  $\frac{1}{2}$  3 Uhr, um  $\frac{1}{2}$  5 Uhr Laudes.“

Diese Vorschrift entspricht nicht der geübten Praxis. Die Ansichten über Ausfall oder blosse Verkürzung des Unterrichts an diesen Tagen schwankten. Vgl. ZdAGV. 28, S. 138. Im Katalog selbst ist zum 13. November wohl für den Vormittag (7—8 Uhr), aber nicht für den Nachmittag Unterricht vermerkt.

#### 41. Supplicationes.

„Wenn Volksprozessionen (supplicationes publicae) stattfinden, wie am Markusfeste, an den dies rogationum, erhalten die Theologen und Philosophen morgens und nachmittags vollen Unterricht. Die Humaniores dagegen, weil sie die Prozession begleiten, besuchen die Schule nur von 7 bis 8 Uhr, werden darauf zur Messe geführt, in der die litaniae majores gesungen werden, tragen nach der Messe ihre Bücher nach Hause zurück, versammeln sich, wenn es im Münster zur Wandlung (ad elevationem) geläutet hat, in ihren Klassenzimmern und werden von den Lehrern zur Prozession geführt; nachmittags besuchen sie  $1\frac{1}{2}$  Stunde den Unterricht von  $\frac{1}{2}$  3 Uhr an.“ Diese Prozessionen zogen vom Münster aus. ZdAGV. 28, S. 143. Der Katalog bemerkt zum 25. April: „Am Tage des Evangelisten Markus Unterricht für die Humaniores von 7—8 Uhr, darauf Messe, in der die litaniae majores gesungen werden. Um  $\frac{1}{2}$  10 Uhr beim Läuten der Glocke des Münsters begleiten sie die Prozession zur Adalbertskirche. Nachmittags von  $\frac{1}{2}$  3 Uhr an erhalten sie anderthalbstündigen Unterricht. Die Vorlesungen der Philosophen sind wie gewöhnlich. Fällt das Fest auf einen Sonntag, so bleibt die Ordnung des Sonntags, ausgenommen, dass wegen Beteiligung an der Prozession der Katechismus ausfällt.“ Zum 18. Mai bemerkt der Katalog: „An den drei Tagen der ro-

gationes wie am Markusfeste. Am Dienstag (feria tertia) fällt der Unterricht nachmittags aus. Vgl. den 25. April.“ Die Synopsis catalogi scholastici quoad numeros gibt weiter für die Gründonnerstagsprozession folgende Anweisungen: „Am Gründonnerstag nachmittags gegen 1 Uhr verlässt unsere Kirche eine feierliche Prozession (in honorem Christi patientis) unter Begleitung aller Sodalitäten beiderlei Geschlechts; sie wird geleitet vom Studienpräfekten mit Hilfe von 5 verkleideten (larvatis) und mit Stöcken bewaffneten Jünglingen, die von ihm bestellt werden. Die Ordnung der Prozession wird am Tage vorher im Musaeum durch Anschlag bekannt gegeben.“ Die Gründonnerstagsprozession war oft szenisch d. h. Schüler des Gymnasiums stellten biblische Personen dar. Daher erklärt sich die Verkleidung der Prozessionsordner, von denen es in einer Beschreibung des Jahres 1713 heisst: „Angestellt waren vier kostümierte Studenten (larvata veste), die von einem Ort zum andern liefen und die Prozession schön in Ordnung hielten. Die Kleider hatten sie von den Rekollektenpatres geliehen.“ Näheres in ZdAGV. 28, S. 144—147.

#### 42. Silentia.

„Zuerst und vor allem muss der Studienpräfekt nach Beginn des Schuljahres sein Augenmerk richten auf die Verteilung der Silentien unter die Präzeptoren, die teils aus Theologen, teils aus wohlverdienten Philosophen bestehen. Den Silentien aber werden zugewiesen die Poeten, Syntaxisten, Sekundaner und Infimisten.

Die Silentiumszeit ist im Winter morgens von  $\frac{1}{2}$  6 bis  $\frac{1}{2}$  7 Uhr, nach Ostern von 5 bis  $\frac{1}{2}$  7 Uhr, nach dem (Vormittags-) Unterricht von 10 bis 11 Uhr. Nachmittags im Winter vor Quadragesima von 4 bis 7 Uhr, zu Quadragesima, weil dann zur Schule um  $\frac{1}{2}$  2 Uhr geläutet wird, vor dem (Nachmittags-) Unterricht von  $\frac{1}{2}$  1 bis  $\frac{1}{2}$  2 Uhr; nach dem (Nachmittags-) Unterricht von 5—7 Uhr. Das übrige, was die Präzeptoren betrifft, wird ihnen vom Präfekten vorgelesen in den besonderen Anweisungen für Präzeptoren.“

Der Zweck der Silentien war zunächst, die Knaben zu fleissigen häuslichen Repetitionen zu veranlassen, sie vor dem Herumlaufen auf den Strassen und dem unzeitigen Spielen zu bewahren. Daher verteilt sich die Silentiumszeit möglichst über den ganzen, nicht vom Schulunterricht und Gottesdienst beanspruchten

Tag. Silentien wurden besucht von den vier untersten Klassen, nicht mehr, wenigstens in der Regel, von den Rhetoren. Ein weiterer Zweck der Silentien bestand darin, armen Studenten besonders der Theologie die Mittel zu abschliessenden Studien zu gewähren und dadurch gleichzeitig eine grössere Frequenz der höheren Studien an der Anstalt selbst zu erzielen. Die Präzeptoren erhielten von jedem der ihnen zugewiesenen Schüler einer Klasse monatlich 16 Aachener Mark. Dass sie aus Studenten der eigenen Anstalt, nicht aus Leuten mit abgeschlossener Bildung (Notare, theologi emeriti) bestellt wurden und zwar von der Schule, nicht von den Eltern, erreichte der Orden in erfolgreichen Kämpfen mit dem Magistrat. Näheres in ZdAGV. 28, S. 77—83.

#### 43. Theophoria.

„Sie wird gefeiert am Fronleichnamstage. Den ganzen Tag vorher ist schulfrei. Die Rhetoren und Poeten heften ihre Guirlanden an, wenn nicht Heiligtumsfahrt ist. Siehe Nr. 33. Am Festtage selbst werden alle um 7 Uhr zur Messe geführt. Die Laudes fallen aus.“

#### 44. Vacationes.

„Der Tag der ordentlichen Vakanz (vacatio ordinaria) ist der Mittwoch, wenn nicht ein Fest oder eine ausserordentliche Vakanz (vacatio extraordinaria) im Wege steht. An diesem Tage besteht, vom Beginn des Schuljahres bis Pfingsten, der Unterricht für die Philosophen morgens nur aus einer Stunde, für die Humaniores aus zwei Stunden. Von Pfingsten bis zum Michaelstage (d. h. bis zum Ende des Schuljahres) feiern alle den ganzen Tag und werden um 7 Uhr zur Messe geführt. Wenn nicht eine „ordentliche“ Vakanz ist, sondern nur nach den Bestimmungen (ex regula) oder aus Gunst (ex gratia) des Rektors, so erleidet der Unterricht des Vormittags keinen Abbruch.

Wenn nur ein einziger Festtag in die Woche fällt, beispielsweise Montags oder Samstags, mag es nun ein festum impeditum sein oder nicht, so ist am Mittwoch die „ordentliche“ Vakanz. Fällt das Fest auf einen Dienstag oder Freitag und ist es ein festum impeditum, so werden die Hindernisse beachtet (servantur impedimenta) und ist nach den Regeln am Mittwoch oder Donnerstag eine „ordentliche“ Vakanz. Fällt das Fest auf einen Mittwoch oder Don-

nerstag und ist kein festum impeditum, so ist nach den Regeln keine andere Vakanz. Ist es ein festum impeditum, so werden die Hindernisse beachtet und wird Donnerstags oder Dienstags nur nachmittags gefeiert (ex responso congregationis).

Festa impedita aber werden die Feste genannt, die feierlich (sollemnia) sind, die morgens Predigt oder Exhortation und nachmittags Katechismus und Laudes haben oder die morgens Predigt oder Exhortation und nachmittags Laudes haben. Diejenigen Feste jedoch, die morgens nur Messe und nachmittags Laudes haben, sind keine festa impedita.

Treffen zwei Feste in einer Woche zusammen, mögen es nun nach den Regeln festa impedita sein oder nicht, so ist keine andere Rekreation.

Fallen zwei Feste das eine auf einen Montag, das andere auf einen Samstag und geschieht dies zwei Wochen hintereinander, so ist in der ersten Woche keine Vakanz, in der zweiten aber nach den Regeln am Mittwoch eine ordentliche Vakanz.

Fällt das eine Fest auf den Dienstag, das andere auf den Freitag, so wird der Katechismus am Dienstag preisgegeben, am Freitag aber gehalten. Wenn zwei Feste in der gleichen Woche einander unmittelbar folgen, beispielsweise Mittwochs und Donnerstags, und jedes Katechismus hat, so wird an einem der beiden Tage der Katechismusunterricht aufgegeben, an dem anderen aber gehalten. Hat nur das eine Fest Katechismus, so wird der Unterricht gehalten. Fallen die Feste auf Montag und Dienstag oder auf Freitag und Samstag, so wird der Katechismus, der zum Dienstag oder Freitag gehört, gehalten, derjenige aber, der zum Montag oder Samstag gehört, preisgegeben. Fallen sie auf Montag und Mittwoch oder auf Donnerstag und Freitag, so wird der Katechismus, der zum Mittwoch oder Donnerstag gehört, preisgegeben, derjenige aber, der zum Montag oder Freitag gehört, gehalten. Ebenso wird der Katechismus, der zum Mittwoch oder Donnerstag gehört, preisgegeben, am Dienstag und Freitag aber gehalten.

Die Herbstvakanz (vacatio autumnalis) beginnt am Feste St. Michael (29. September) morgens, nachdem beim Hochamt der Ambrosianische Lobgesang gesungen und mit dem Hochwürdigsten der Segen gegeben worden ist. Während der Herbstferien (in feriis autumnalibus) wird an den ersten und letzten drei Tagen,

ebenso in den einzelnen Wochen zweimal den ganzen Tag freigegeben.“

Im Gegensatz zur heutigen Zeit bestand in den alten Jesuitenschulen die Vakanz nicht in einer Reihe schulfreier Tage oder Wochen, in denen der Zusammenhang der Zöglinge mit der Schule mehr oder minder aufhörte, sondern nur in einzelnen Tagen des Schulausfalls, mehr noch in Tagen oder allenfalls Wochen verkürzten Unterrichts. Eine Ausnahme machten die Herbstferien im Oktober, die auch nach der Angabe des vorliegenden Katalogs (Reparatur omnia in Gymnasio) zur Wiederinstandsetzung der Schulräumlichkeiten benutzt wurden. Um so auffälliger ist die oben angeführte Bemerkung, welche vom Freigeben während der Herbstvakanz spricht. Sie kann sich auf die Lehrer bezüglich ihrer Obliegenheiten im Kolleg beziehen (vgl. oben Nr. 7), sie kann aber den Sinn haben, dass man versuchte, die einheimischen Schüler auch während der Herbstferien in etwa zusammenzuhalten. Daran, daß die auswärtigen Schüler, die während des Schuljahres nicht nach Hause reisen durften oder nur bei einzelnen Festen mit Erlaubnis des Rektors, am Michaelstage zu den Eltern zurückkehrten, ist nicht zu zweifeln. ZdAGV. 28, S. 123.

Da nun während des Schuljahres von Ferien in unserem Sinne nicht die Rede sein konnte, so durfte man mit dem Ausfall oder der Verkürzung des Unterrichts an einzelnen Tagen um so freigebiger sein. Das war auch nötig wegen der überaus vielen Fest- und Feiertage, für die Vakanzen angeordnet waren. Letztere mit den *vacationes ordinariae*, die regelmässig einmal in der Woche stattfinden sollten, derart in Einklang zu bringen, dass ein übermässiger Ausfall des Unterrichts verhütet wurde, war schwierig, selbst wenn der Wochentag der *vacatio ordinaria* wechseln durfte. Die Anweisungen der Obern (*secundum regulas, ex responso congregationis*) sucht der Verfasser des Katalogs im einzelnen zu ergänzen, so dass ein verwickeltes System von Anordnungen über die Vakanzen entsteht. Die Verwicklung war tatsächlich noch grösser infolge der in unserer Quelle nicht näher berührten *vacationes* „aus Gunst des Rektors“ und „zu Ehren“ hochmöglicher Personen. Diese waren mehr traditionell. Zu den ersteren gehörten nicht nur Wärme- oder Kältebenefize, sondern auch Vakanzen anlässlich der Neujahrs- oder Namenstagsgratulation, wegen bewiesener Frömmigkeit, wegen Erreichung der Hundertzahl in

der Infima, aus medizinischen Gründen (ob purgationem Majalem oder venae sectionem) usw. Zur zweiten Art, den Ehrenvakanz, gehörte der Ausfall des Unterrichts an Ehrentagen einflussreicher Personen des Münsterstifts und des Magistrats oder gelegentlich des Besuchs fürstlicher Persönlichkeiten. Näheres in ZdAGV. 28, S. 127—135.

#### 45. Praemiorum distributio.

„Zur Verteilung der Prämien werden durch die Unseren eingeladen die Herren Kanoniker, Bürgermeister, Schöffen, Magistratsbeamten, die Eltern von Schülern höheren Standes (parentes discipulorum honoratiores) und andere, die sich um uns verdient gemacht haben. Wenn das Theaterstück zweimal aufgeführt wird, wie sich das schon eingebürgert hat, so werden am ersten Tage eingelassen das gewöhnliche Volk und die Gesamtheit der Studenten, am zweiten Tage nur die Standespersonen und diejenigen Schüler, die ein Prämium erhalten oder als Certantes verlesen werden sollen. Nach der Aufführung erfolgt die Verteilung der Prämien. Am Tage darauf werden die Stühle (sedes) zurückgetragen, und alles erhält wieder den ihm zugehörigen Platz.“

Wie schon die Überschrift in der Nichtbeachtung der alphabetischen Ordnung beweist, ist dieses Kapitel nachträglich angefügt worden, um einige Einzelheiten nachzuholen, die bei früheren Erwähnungen der Theateraufführungen am Schulschluss und der Prämienverteilung (oben Nr. 19, 33, 36) sich nicht anbringen liessen. Die Aufführungen, bei denen die Rhetorikklasse vorzugsweise beteiligt war, fanden in der grossen Aula statt. Nähere Einzelheiten in ZdAGV. 28, S. 113 ff. und S. 170 ff.

Es erübrigt noch, einige bemerkenswerte Angaben des Katalogs, die oben bei der Übersetzung und Erklärung der Synopsis nicht berücksichtigt wurden, hier nachzutragen:

Zum 20. Januar, dem Tage der hl. Martyrer Fabianus und Sebastianus, bemerkt der Katalog: „Unterricht bis 8 Uhr, wo alle dem Hochamte pro avertenda peste beiwohnen. Nachmittags der gewöhnliche Unterricht.“

Zum 13. März (!): „Am Tage des hl. Gregor kommuni-

zieren die Magister zur Danksagung für die Heiligsprechung unserer Väter (pro canon. SS. PP. NN.).“

Zum 19. März: „S. Josephi est fori. Morgens 8 Uhr Hochamt. Nachmittags 4 Uhr Predigt in unserer Kirche, der die Philosophen und Humaniores beiwohnen, darauf Laudes.“ Über die Beichte am Vortage des Festes vgl. oben Nr. 15, im übrigen ZdAGV. 28, S. 138.

Zum 8. Mai bemerkt der Katalog: „Apparitio S. Michaelis est festum bursale. Messe für die Philosophen um 7 Uhr. Um 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr trägt die Sodalitas Angelica (oben Nr. 39) unter Begleitung der Rhetoren und Poeten mit Gesang die Statue des hl. Michael zwischen brennenden Fackeln durch einige benachbarte Strassen zur Kirche, in der um 8 Uhr alle Humaniores dem Hochamt beiwohnen.“ Zum Tage des hl. Michael im September, dem letzten Tage des Schuljahres, gibt der Katalog an: „Morgens 7 Uhr findet die supplicatio statt wie am 8. Mai. Um 8 Uhr Hochamt, Gesang des hymnus Ambrosianus. Nach dem Segen Entlassung der Schüler.“ Über die beiden Prozessionen vgl. ZdAGV. 28, S. 142.

Zum 16. August, dem Rochustage, bemerkt der Katalog: „Morgens allgemeiner Unterricht bis 8 Uhr, wo die Schüler dem sacrum musicum pro avertenda peste beiwohnen. Nachmittags nehmen die Philosophen den vollen Unterricht wieder auf.“ Letztere Bemerkung bezieht sich auf das Ende der Hundstagsferien (oben Nr. 7).

Zum 17. September sagt der Katalog, dass „der Tag des hl. Lambertus, Bischofs und Patrons der Lütticher Diözese, ein festum bursale sei. Nach der Messe (7 Uhr) wird freigegeben.“ Aachen gehörte bekanntlich zur reichsstädtischen Zeit der Lütticher Diözese an.